



Auswirkungen des Bundestierschutzgesetzes auf die österreichische Rinderhaltung

Dr. Elfriede Ofner

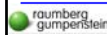
Wintertagung, 18. Februar 2005, Aigen/E.



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Abteilung für Tierhaltung und Aufstallungstechnik

Was erwartet Sie?

- ◆ Ziele und Aufbau des Bundes-Tierschutzgesetzes
- ◆ Bestimmungen für die Anbindehaltung von Rindern
- ◆ Bestimmungen für die Laufstallhaltung von Rindern
- ◆ Mindeststandards für die Kälberhaltung
- ◆ Derzeitige Situation in der Praxis
- ◆ Kontrollen und Übergangsbestimmungen
- ◆ Schlussfolgerungen



HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik

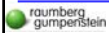
Elfriede Ofner

Bundesgesetz ist ein Rahmengesetz

- Grundlegende Vorgaben für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sind bereits im Gesetz enthalten.

Für die konkreten Detailbestimmungen:

- 17 Verordnungermächtigungen für den Bereich Tierhaltung.
- Verordnung über die „Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel und Straußen.“



HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik

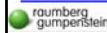
Elfriede Ofner

Zielsetzung und allgemeine Bestimmungen

- ◆ Ziel des Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das **Tier als Mitgeschöpf**.
- ◆ Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für **alle** Tiere.
(nicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei)
- ◆ Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt **Schmerzen, Leiden oder Schäden** zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- ◆ Tiere ihrem natürlichen **Verhalten** entsprechend halten.
- ◆ **Körperfunktionen** der Tiere dürfen nicht gestört und ihre **Anpassungsfähigkeit** nicht überfordert werden.



§§ 1, 3, 5



HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik

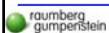
Elfriede Ofner

Bewegungsfreiheit für alle Tiere

§ 16. (3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

- ◆ Rinder: geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder **geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr**
- ◆ sowie **Für bestehende Anlagen: ab 1.1.2010** **örtliche Ordnung** **Für bestehende Anlagen: ab 1.1.2012**
 - 1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Ausläufflächen oder
 - 2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
 - 3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere (z. B. Stiere)

§ 16 (3, 4); § 44 (6); VO AZ, 2, 2



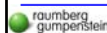
HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik

Elfriede Ofner

Nutzen von Auslauf und Weide

Bewegung fördert die Tiergesundheit!

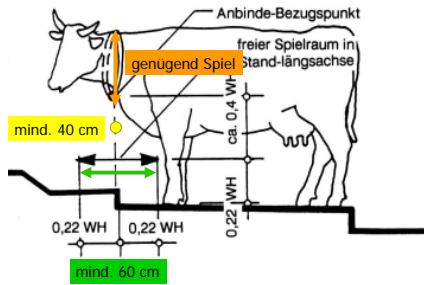
- ◆ bessere Gliedmaßengesundheit
- ◆ weniger Sprunggelenksschäden
- ◆ Stärkung des Muskelapparates
- ◆ verbesserte Körperkondition
- ◆ Stärkung des Immunsystems (Abwehrkraft)
- ◆ Anregung der Verdauung
- ◆ Wohlbefinden – artieigenes Verhalten (Platz für die Körperpflege, Sozialverhalten, ...)
- ◆ positive Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit
- ◆ Durchblutung, Vitamin-D3-Synthese, Atemwege
- ◆ Brunst leichter zu erkennen



HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik

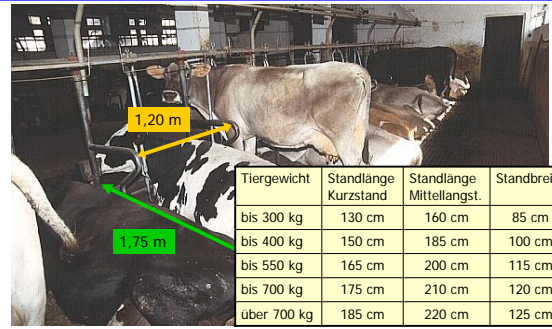
Elfriede Ofner

Bewegungsspielraum der Anbindevorrichtung



raumberg gumpenstein VO A2, 2.2 HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

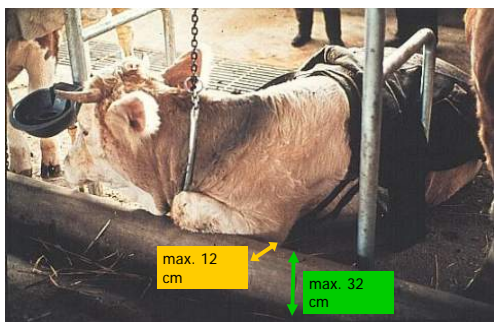
Mindestmaße für Anbindestände (für ein Rind bis 700 kg)



Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangst.	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

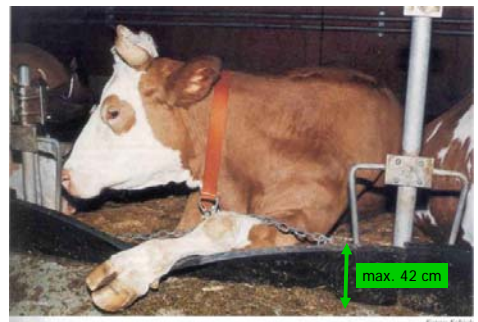
raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

Massiver Barnsockel



raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

Bewegliche Barnabgrenzungen



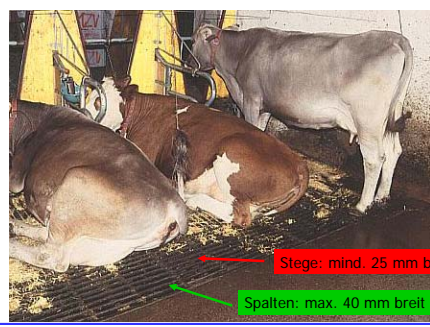
raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

Starre Seitenbegrenzung



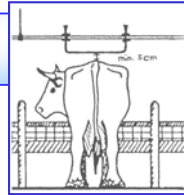
raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

Gülleroste



raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Elfriede Ofner

Kuhtrainer



- ◆ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.
- ◆ **d. h. der Kuhtrainer ist zukünftig verboten!**

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes **bestehende Anlagen** und Haltungseinrichtungen darf er weiterhin Verwendung finden, wenn

- er auf das Einzeltier individuell eingestellt ist,
- ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist des Tieres eingehalten und
- er höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet wird.
- Er darf nur bei trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen längstens bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung eingesetzt werden.

VO A2, 2.7, 3.4

Gruppenhaltung erwachsener Rinder (Laufstall)

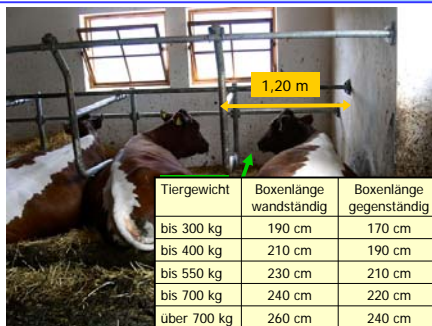
- ◆ Zur Verfügung stellen:
 - Absonderungsbuchten in ausreichendem Ausmaß (für kalbende oder kranke Tiere)
 - Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen



- ◆ Detaillierte Bestimmungen zur:
 - Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen
 - Sonstige Gruppenhaltung

VO A2, 4.2.2

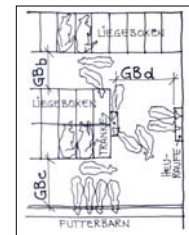
Liegeboxengröße (für ein Rind bis 700 kg)



Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Liegeboxenlaufställe - Gangbreiten

- ◆ Kühe:
 - Fressgangbreite: mind. 3,20 m
 - Laufgangbreite: mind. 2,50 m
- ◆ Für übrige Rinder: angemessen verkleinert
- ◆ Umbauten:
 - Fressgangbreiten dürfen um 40 cm und Laufgangbreiten um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn
 - keine Sackgassen entstehen oder
 - der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist oder
 - jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist oder
 - einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.



VO A2, 4.2.2.1

Sonstige Gruppenhaltung (freie Liegefläche)

Tiergewicht ¹⁾	Mindestfläche ²⁾
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

¹⁾ im Durchschnitt der Gruppe

²⁾ diese Mindestflächen beziehen sich auf **vollperforierte** Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen



VO A2, 4.2.2.2

Grundlegende Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit

- ◆ rutschfest
- ◆ keine Verletzungen oder Schmerzen
- ◆ falls geschlossene Böden im Liegebereich:
 - Beläge, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen ODER
 - ausreichend Stroh oder ähnlich strukturiertes Material
- ◆ Liegeflächen trocken
- ◆ Alle Tiere müssen gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- ◆ Für Kälber bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein.



VO A2, 2.1.1, 3.1

Anforderungen an perforierte Böden

Tierkategorie	Max. Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Flächenelemente

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Fütterung

STANDNIVEAU

FLIEßRISCH mind. 10 cm

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Tier : Fressplatzverhältnis = 1 : 1 bis 2,5 : 1

Tiergewicht	Fressplatzbreite pro Tier
bis 150 kg	40 cm
bis 220 kg	45 cm
bis 350 kg	55 cm
bis 500 kg	60 cm
bis 650 kg	65 cm
über 650 kg	75 cm

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Zulässige Eingriffe	Methode	Wer darf den Eingriff durchführen?	Betäubung durch einen Tierarzt
Enthornung oder Zerstören der Hornanlage	bis zu 2 Wochen alte Tiere, Ausbrennen mit einem speziellen Brennstoff	auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich ²
	Auslötlage	nur der Tierarzt	erforderlich
Kupieren des Schwanzes ³	im Ausmaß von höchstens 5 cm	nur der Tierarzt	erforderlich
Kastration männlicher Rinder		Tierarzt oder gewerblicher Viehschneider ⁴	erforderlich
Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren		auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich

Die Anwendung von Gummiringen, Atzstiften und Atzsalben ist verboten!

¹ Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung und eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt
² Enthornung ohne Betäubung war nach bisherigen Ländernormen in mehreren Bundesländern verboten.
³ betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere muss gegeben sein
⁴ Viehschneider, der dieses Gewerbe lt. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004 rechtmäßig ausübt

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Kälberhaltung

gültig für alle Betriebe ab 1.1.2005

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten!

Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.

VO A2, 3.2.1, 15 a, Steir. NTHVO

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Gruppenhaltung von Kälbern

Übergangsfrist:

- für alle zwischen 1.1.1994 und 31.12.1997 neugebauten, umgebauten od. erstmals in Betrieb genommenen Anlagen: ab 1.1.2007
- für alle anderen: ab 1.1.2005

- Über 8 Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten
- Ausnahmen:
 - weniger als 6 Kälber am Betrieb vorhanden
 - Kälber bei der Mutter und gesäugt
 - tierärztliche Anordnung (gesundheits- oder verhaltensbedingt, Behandlung)

Kälbergewicht (Gruppendurchschnitt)	Buchtenfläche mind. [m ² /Tier]
bis 150 kg	1,60
bis 220 kg	1,80
über 220 kg	2,00

VO A2, 3.2.3, 5

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Forschungsprojekt „Tierschutzstandards in Irdning“



Ziele:

- Erhebung und Beurteilung der Übereinstimmung mit den geltenden nutztierschutzrechtlichen Bestimmungen
- Berücksichtigung von Übergangsfristen
- Umfang des Anpassungsbedarfs
- Finanzieller Aufwand

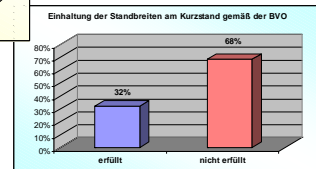
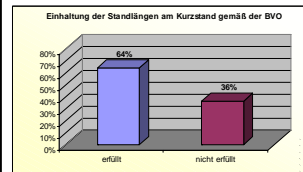
Insgesamt 50 Betriebe erhoben:

- 38 Betriebe in der Gemeinde Irdning
- 12 Betriebe in der Gemeinde Donnersbach

Kooperationspartner:

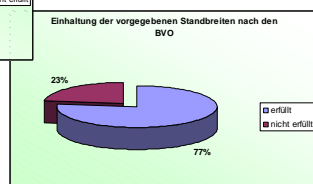
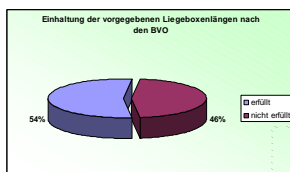
- Gemeinde Irdning (Bgm. Franz Titschenbacher)
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark Bezirkskammer Liezen - Ing. Fritz Baumann
- Amtstierarzt Bezirk Liezen - Dr. Robert Gruber

Einhaltung der geforderten Standlängen und Standbreiten am Kurzstand



Greimeister et. al 2004

Einhaltung der geforderten Liegeboxenlängen und -breiten



Greimeister et. al 2004

Ergebnisse zur Kälberhaltung

32 % der erhobenen Betriebe halten ihre Kälber nach wie vor in Anbindehaltung

Größe von Gruppen- und Einzelbuchten entsprechen zu über 90 % den rechtlichen Bestimmungen



Greimeister et. al 2004

Kontrolle von Tierhaltungsbetrieben

- Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sind in systematischen Stichproben vor Ort zu prüfen.
- nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen Kontrollen
- jährlich mind. 2 % der landw. tierhaltenden Betriebe
- Auswahl aufgrund einer Risikoanalyse (z. B. Teilnahme an Eigenkontrollsystemen ↓)
- Verdachts- und Nachkontrollen sowie Kontrollen im Rahmen von Qualitätsprogrammen zusätzlich zu den 2 %
- Amtstierärzte, weitere amtlich beauftragte Tierärzte, andere qualifizierte Personen



Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?



- ◆ Seit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundes-Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.
- ◆ Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen nur, wenn
 - 1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist,
 - 2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (über Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehend)

5.44

Generelle Übergangsfristen

Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen **gelten jedenfalls** für Anlagen und Haltungseinrichtungen:

- ◆ für Rinder: **ab 1. Jänner 2012**
- ◆ soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen: **ab 1. Jänner 2020**

Das neue Bundes-Tierschutzgesetz ist ...

Kompromiss

zwischen widersprüchlichen Forderungen unterschiedlicher Interessensvertretungen

Herausforderung

in der Umsetzung

Chance

die Leistungen der österreichischen Landwirtschaft darzustellen und beim Konsumenten Bewusstsein und Verständnis für die landwirtschaftliche Tierhaltung zu wecken

